



Stadtgemeinde Schladming
Coburgstraße 45
8970 Schladming

EINGEGANGEN

27. Aug. 2026

Stadtbauamt Schladming

Bearb.: Pernthaller Johann
Tel.: +43 (3612) 2801-232
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-267502/2026-3

Gröbming, am 25.08.2026

Ggst.: Parkvilla Vital GmbH (FN 665017t),
8970 Schladming, Augasse 710, Gst. Nr. 453,
KG 67612 Schladming,
Gastgewerbebetrieb mit technischen Einrichtungen,
"Apparhotel", Errichtung bzw. Erweiterung der Fluchtwegs- und
Sicherheitsbeleuchtung, Einbau von vernetzten Brandmeldern,
gewerbliche Betriebsanlage

Kundmachung

Mit Eingabe vom 13.08.2026 hat die Parkvilla Vital GmbH (FN 665017t), um die Erteilung der gewerbebehördlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung bzw. Erweiterung der Fluchtwegs- und Sicherheitsbeleuchtung, Einbau von vernetzten Brandmeldern mit technischen Einrichtungen auf dem Standort Augasse 710, auf dem Grundstück Nr. 453, KG. 67612 Schladming, angesucht.

Gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) 1994, wird kundgemacht, dass das Projekt bis

Mittwoch, den 16.09.2026,

bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, 1. Stock, Zimmer Nr. 106, zur Einsichtnahme aufliegt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 ff und § 359b der Gewerbeordnung (GewO) 1994, BGBl. 194/1994 in der Fassung BGBl. I. Nr. 33/2026 sowie § 54 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Gemäß der vorzitierten Gesetzesbestimmung haben die Nachbarn im gegenständlichen vereinfachten Betriebsanlagenverfahren ein Anhörungsrecht. Innerhalb der unten genannten Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Auf diese Rechtsfolge wird ausdrücklich hingewiesen. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Sollten Einwendungen bestehen, sind diese bis spätestens 16.09.2026, während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, schriftlich einzubringen.

Die schriftliche Einbringung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mittels Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

Diese Kundmachung wurde auch an der Amtstafel der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, unter www.pe.groebming.steiermark.at veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Johann Pernthaller
(elektronisch gefertigt)